

Denkmalrechtliche Erlaubnis; Photovoltaikanlage auf Hausdach; Bauvorhaben in der Nähe eines Baudenkmals; Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes

Tatbestand

1 Die Klägerin macht einen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis für die Errichtung einer Photovoltaikanlage geltend.

2 Sie hat mit dem Eigentümer des Grundstücks FlNr. ..., Gemarkung ... am 13. August 2005 einen Vertrag über die Nutzung der südlichen Dachfläche des dort vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäudes für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage abgeschlossen. Im südwestlichen Bereich dieser Dachfläche wurde bereits im Jahr 2005 eine Anlage errichtet. Im Jahr 2011 erfolgte eine Erweiterung der Photovoltaikanlage in östlicher Richtung.

3 Dieses landwirtschaftliche Gebäude ist der Wirtschaftsteil eines Einfirsthofes; an den Wirtschaftsteil schließt sich östlich der durch eine Brandschutzmauer verbundene Wohnteil an. In der Denkmalliste für den Landkreis ... findet sich zu dem Gebäude aktuell folgender Eintrag: „Wohnteil eines Bauernhauses, Flachsatteldachbau mit Blockbau-Obergeschoss, Kniestock, umlaufender Laube und Fachwerkgiebel mit Balkon, 18. Jahrhundert, Dachaufbau und Fachwerk Ende 19. Jahrhundert“.

4 Mit Bescheid vom ... Juni 2011 stellte das Landratsamt ... die Montagearbeiten zur Erweiterung der Photovoltaikanlage gegenüber dem Grundstückseigentümer ein. Mit Urteil vom 22. März 2012 wies das Verwaltungsgericht München eine gegen diese Baueinstellung gerichtete Klage der Klägerin wegen fehlender Klagebefugnis ab (Az: M 11 K 11.3427).

5 Unter dem 3. Januar 2012 beantragte die Klägerin die Erteilung einer Erlaubnis gemäß Art. 6 **Denkmalschutzgesetz** (DSchG) für die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gebäudes auf dem Grundstück FlNr. ..., Gemarkung Im Rahmen einer Besprechung mit dem Landratsamt am 2. Februar 2012 erklärte ein Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD), dem im Jahr 2005 erneuerten Wirtschaftsteil könne keine eigenständige Denkmalbedeutung mehr bescheinigt werden. Sein Erscheinungsbild sei aber wesentliche Voraussetzung für die Anschaulichkeit des Baudenkmals Wohnteil, als Bestandteil eines regionaltypischen Einfirsthofes.

6 Mit Bescheid vom ... März 2012 lehnte das Landratsamt den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die streitgegenständliche Photovoltaikanlage störe das insgesamt traditionelle Erscheinungsbild der Hofanlage, die von den herkömmlichen Materialien Putz, Holz und Ziegel geprägt sei, als moderne technoide Anlage mit fremder Materialität und Oberflächenanmutung erheblich. Der für den Haustyp charakteristische einheitliche Zusammenhang der Dachfläche von Wohn- und Wirtschaftsteil werde durch den Wechsel von Maßstäblichkeit, Struktur und Oberflächenanmutung massiv beeinträchtigt. Aufgrund der Besonderheiten der lokalen Hauslandschaft handle es sich bei der mit diesem Erlaubnisantrag beantragten Anlage, die auf dem in seiner Substanz erneuerten Wirtschaftsteil errichtet worden sei, um eine erlaubnispflichtige Maßnahme, die das Wesen und das Erscheinungsbild des Baudenkmals so erheblich beeinträchtige, dass die beantragte Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG versagt werden müsse. Diese Beeinträchtigung besitze durch die

unmittelbare Nähe zum Wohnteil ein deutlich größeres Gewicht als der bereits früher errichtete kleinere ältere Anlagenteil am Westende des Anwesens. Das nachvollziehbare Interesse der Klägerin an einer wirtschaftlichen Nutzung der offensichtlich von ihr angemieteten südlichen Dachfläche des landwirtschaftlichen Betriebsteils könne die gewichtigen Gründe des **Denkmalschutzes** nicht aufwiegen, da der bloße Wunsch nach einer besseren Ausnutzung des Gebäudes bzw. der Dachfläche oder einer höheren Gewinnerzielung für sich genommen nicht relevant sei, wenn nicht der in unmittelbarer Nähe eines Baudenkmals (Wohnteil bzw. Wohnkopf) liegende landwirtschaftliche Betriebsteil ohne die Zulassung dieser Nutzung sonst zu einer nicht zu bewältigenden Last für den Eigentümer würde. Für eine derartige Beeinträchtigung bestünden aber keine Anhaltspunkte, zumal die südliche Dachfläche des landwirtschaftlichen Betriebsteils offenbar von der Klägerin nur angemietet worden sei. Auch die Tatsache, dass die Erzeugung von Solarstrom durch Photovoltaikanlagen an sich sinnvoll und ökologisch vernünftig sei, führe nicht zu einem anderen Ergebnis. In die Ermessensentscheidung sei diesbezüglich wiederum einzustellen, dass auf dem Nebengebäude auf dem südlich benachbarten Grundstück FlNr. ..., das sich ebenfalls im Eigentum des „Vermieters“ befinde, eine zusätzliche Dachfläche vorhanden sei, die eventuell als Ausweichstandort in Frage käme. Der Bedeutung von Photovoltaikanlagen im Hinblick auf den Klima- und Umweltschutz sei mithin ausreichend Rechnung getragen worden.

7 Am 23. April 2012 ließ die Klägerin über ihren Bevollmächtigten Klage zum Verwaltungsgericht München erheben und beantragen,
8 den Bescheid vom ... März 2012 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die beantragte Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 DSchG zu erteilen.

9 Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, weder die früher noch die 2011 errichtete Anlage würden den denkmalgeschützten Gebäudeteil beeinträchtigen, da die Anlage von öffentlichen Wegen bzw. öffentlichem Grund aus nicht einsehbar sei, wie das Gericht im Ortstermin am 22. März 2012 im früheren Klageverfahren M 11 K 11.3427 festgestellt habe. Die Photovoltaikanlage werde vom Wohnteil aus gesehen von der Brandmauer verdeckt. Auswirkungen des Vorhabens auf das Denkmal im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG lägen nicht vor, jedenfalls sei keine Beeinträchtigung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG gegeben. Der Grundeigentümer sei auf die Mieteinnahmen aus der Photovoltaikanlage angewiesen. Bei Abschluss des Mietvertrages seien Probleme des **Denkmalschutzes** nicht erkennbar gewesen. Weiter liege eine Selbstbindung der Verwaltung vor, da die Klägerin auf weitere Installationsmöglichkeiten für Photovoltaikanlagen auf dem Dach habe vertrauen dürfen. Es seien erhebliche Investitionskosten in Höhe eines fünfstelligen Euro-Betrages zu veranschlagen. Bei einer Abwägung müsse der Zweck der Anlage berücksichtigt werden, welche der Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des EEG und dem Klimaschutz (Art. 20a GG) diene. Auf dem im streitgegenständlichen Bescheid genannten möglichen „Alternativstandort“ für eine Photovoltaikanlage auf dem Grundstück FlNr. ... sei bereits eine andere Anlage installiert. Die auf dem Wohnteil installierten Lawinhaken und eine Satellitenschüssel würden den Denkmalcharakter weit mehr beeinträchtigen als die Photovoltaikanlage. In der Dachlandschaft seien heute Photovoltaikanlagen nichts Besonderes mehr, sie würden letztlich kaum noch auffallen. Auch in der Umgebung des streitgegenständlichen Anwesens fänden sich mehrere Photovoltaikanlagen, welche inzwischen das Orts- und Landschaftsbild im Außenbereich prägen würden.

10 Mit Schreiben vom 29. Mai 2012 trat die Regierung ... als Prozessvertretung des Beklagten der Klage entgegen. Im Wesentlichen wurden die Gründe aus dem streitgegenständlichen

Bescheid vom ... März 2012 vertieft. In dem früheren Gerichtstermin am 22. März 2012 sei die Einsehbarkeit der Photovoltaikanlage nur von einem Weg aus beurteilt worden, nicht dagegen von sonstigen Stellen aus. Private Belange der Klägerin könnten keinen Anspruch auf Erteilung der **denkmalschutzrechtlichen** Erlaubnis begründen und seien im Rahmen der Ermessensausübung bereits berücksichtigt worden, wie auch die öffentliche Bedeutung der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen.

11 Am 4. März 2013 beschloss das Gericht die Einnahme eines Augenscheins, der am 25. April 2013 stattfand. Hinsichtlich der Feststellungen im Rahmen des Augenscheins wird auf die Niederschrift verwiesen. In der sich an den Augenschein anschließenden Verhandlung wiederholte der Klägerbevollmächtigte den bereits schriftsätzlich gestellten Antrag. Der Beklagtenvertreter beantragte,
12 die Klage abzuweisen.

13 Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte im vorliegenden Verfahren sowie im Verfahren M 11 K 11.3427, die vorgelegten Behördenakten und auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 25. April 2013 verwiesen.

Aus den Entscheidungsgründen

14 Die zulässige Klage ist nicht begründet.

15 Der Klägerin steht kein Anspruch auf Erteilung der beantragten **denkmalschutzrechtlichen** Erlaubnis zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Wirtschaftsteil des Einfirsthofes zu, weil gewichtige Gründe des **Denkmalschutzes** für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen und die Ablehnungsentscheidung des Landratsamts keine Ermessensfehler aufweist, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG, §§ 113 Abs. 5, 114 VwGO.

16 1. Das Vorhaben der Klägerin ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG erlaubnispflichtig. Danach bedarf einer **denkmalschutzrechtlichen** Erlaubnis, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichtet, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalers auswirken kann. Zudem bedarf die Errichtung einer Dachflächenphotovoltaikanlage gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 a aa) BayBO keiner Baugenehmigung, welche gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSchG die **denkmalschutzrechtliche** Erlaubnispflicht entfallen ließe.

17 Bei dem Wohnteil des streitgegenständlichen Einfirsthofes handelt es sich um ein Denkmal im Sinne von Art. 1 DSchG. Denkmäler sind von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt (Art. 1 Abs. 1 DSchG). Vorliegend handelt es sich bei dem Wohnteil um den Teil einer baulichen Anlage aus vergangener Zeit und damit ein Baudenkmal im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 DSchG. Er stellt einen für diese Region charakteristischen Wohnteil eines Einfirsthofes mit Flachsatteldachbau und Blockbau-Obergeschoss aus dem 18. Jahrhundert dar, dessen Dachaufbau und Fachwerk aus dem Ende des 19. Jahrhunderts stammt. Die Denkmaleigenschaft wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass zuletzt im Zuge einer aufwändigen Renovierung Teile des Wohngebäudes erneuert und in gewissem Umfang modernisiert wurden. Dadurch wird die Bedeutung und Erkennbarkeit des Gebäudeteils als Bauwerk mit u.a. geschichtlichem und städtebaulichem Wert nicht in Frage gestellt. Es handelt sich bei der unter Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege durchgeführten Sanierung insbesondere nicht um die Herstellung eines

rekonstruierten Neubaus (vgl. BayVGH vom 11.6.2004 - 2 ZB 01.3104 - juris). Auch durch die auf den Dachflächen wohl aus Sicherheitsgründen und ohne **denkmalschutzrechtliche** Erlaubnis angebrachten Lawinhaken ist die Denkmaleigenschaft nicht verloren gegangen. Diese Installationen verändern zwar geringfügig die Dachoberfläche, beeinträchtigen jedoch nicht wesentlich das durch die Eindeckung geprägte, harmonische Gesamtbild des Daches in Farbe und Struktur.

18 Die Erlaubnispflicht bezieht sich auf die auf dem streitgegenständlichen Wirtschaftsgebäude errichtete Photovoltaikanlage insgesamt. Bei dem bereits 2005 errichteten Teil der Anlage ist lediglich auf eine Rückbauaufforderung verzichtet worden (vgl. Aktennotiz vom 16.6.2011, Bl. 6 der Behördenakte betreffend die Einstellung der Aufbringung der Photovoltaikanlage). Es handelt sich um eine einheitliche Anlage, die auch hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Wohnteil als Baudenkmal nicht in verschiedene Anlagen aufgespalten werden kann. Gegenstand des Antrags vom 3. Januar 2012 ist auch die Errichtung der Photovoltaikanlage insgesamt; in dem Antragsschreiben wird ohne Einschränkungen eine **denkmalschutzrechtliche** Erlaubnis für die Photovoltaikanlage auf der südlichen Dachfläche des Anwesens beantragt.

19 2. Die Erteilung der **denkmalschutzrechtlichen** Erlaubnis konnte vorliegend versagt werden, weil das Vorhaben der Klägerin zu einer Beeinträchtigung des Wesens und des überlieferten Erscheinungsbildes des Baudenkmals führen würde und gewichtige Gründe des **Denkmalschutzes** für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG).

20 Durch die Aufbringung der Photovoltaikanlage auf der südliche Dachfläche des Wirtschaftsteils wird die Charakteristik des östlich angrenzenden Gebäudeteils als Wohnteil eines Einfirsthofes massiv beeinträchtigt. Wie der Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen des gerichtlichen Augenscheins am 25. April 2013 schlüssig und anschaulich darlegte bleibt der Wirtschaftsteil, der für sich genommen keine Denkmaleigenschaft mehr besitzt, für die Typologie des Einfirsthofes und damit des denkmalgeschützten Wohnteils von entscheidender Bedeutung. Die für die Charakteristik des Gebäudes wesentliche einheitliche Dachstruktur wird durch die Photovoltaik Elemente in Frage gestellt. Sie stehen hinsichtlich Farbe, Oberflächenstruktur und Material zu der vorhandenen Ziegeleindeckung in einem starken Kontrast. Die Erkennbarkeit des Wohnteils als Element eines historischen Einfirsthofes wird dadurch deutlich verringert; zunehmend erscheinen beide Teil als eigenständige Gebäude mit unterschiedlichen Charakteren. Dadurch wird das Erscheinungsbild des Wohnteils deutlich beeinträchtigt und damit sein **Denkmalschutzwert** gemindert. Damit sprechen gewichtige Gründe des **Denkmalschutzes** für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands.

21 Die Fallgestaltung, die der vom Klägerbevollmächtigten in Bezug genommenen Entscheidung der Kammer vom 10. Juni 2010 (Az: M 11 K 09.3568 - juris) zugrunde lag, unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von dem vorliegenden Sachverhalt. Insbesondere wurde in der vorgenannten Entscheidung eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und der Wirkung des Denkmals vor allem deshalb abgelehnt, weil die dort „streitgegenständliche Südseite des Hausdaches praktisch von keinem Standort in seiner gesamten Länge gleichzeitig einzusehen“ war und ein erst mit größerem Abstand möglicher Blick zumeist durch Bäume verstellt war. Vorliegend jedoch ist, wie vorstehend bereits ausgeführt, die gesamte Dachfläche des Einfirsthofes auch von der Straßenfläche unmittelbar südlich des Gebäudes aus insgesamt einsehbar. Der durch die Photovoltaikanlage bedingte

starke Kontrast zwischen dem Dach des Wohnteils einerseits und dem Wirtschaftsteil andererseits ist ohne weiteres erkennbar.

22 Die störende Wirkung der Photovoltaikanlage wird nicht dadurch gemindert, dass derartige Anlagen mittlerweile weit verbreitet sind. Im Zusammenhang mit historischen Gebäuden werden diese immer noch als inadäquat empfunden (VGH Baden-Württemberg, U.v. 1.9.2011 – NVwZ 2012, 222).

23 3. Die Entscheidung des Landratsamtes, die beantragte **denkmalschutzrechtliche** Erlaubnis zu versagen, weist keine Ermessensfehler auf.

24 Im Rahmen der Ermessensentscheidung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG über die Erteilung der Erlaubnis hat die zuständige Behörde die für und gegen eine Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechenden Umstände des Einzelfalls unter Würdigung insbesondere auch der Belange des Denkmaleigentümers abzuwägen, ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (Art. 40 BayVwVfG).

25 Vorliegend hat das Landratsamt in dem streitgegenständlichen Bescheid vom ... März 2012 die wirtschaftlichen Belange der Klägerin und des Eigentümers an einer Nutzung der südlichen Dachfläche des Wirtschaftsteils berücksichtigt und in einer nicht zu beanstandenden Weise mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des bisherigen Erscheinungsbildes des Denkmals abgewogen. Dabei wurde in nachvollziehbarer Weise berücksichtigt, dass auf einem südlich stehenden Nebengebäude auf dem Grundstück FINr. ... im Eigentum des Vermieters der Klägerin ein Standort für eine Photovoltaikanlage vorhanden ist, bei dem keine **denkmalschutzrechtlichen** Belange berührt sind. Weiter hat der gerichtliche Augenschein am 25. April 2013 ergeben, dass die Dachflächen sowohl des Wirtschafts- wie auch des Wohnteils des Einfirsthofes von einem Standort auf den allgemein zugänglichen Verkehrsflächen südlich des Gebäudes gut einsehbar sind. Auch kann das Gericht der Ansicht der Klägerin nicht folgen, dass zu ihren Gunsten ein Vertrauensschutz zu berücksichtigen gewesen wäre. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass das Landratsamt vor der Baueinstellung im Jahre 2011 gegenüber der Klägerin eine Genehmigungsfähigkeit in Aussicht gestellt hätte. Die Frage, ob und gegebenenfalls wann der Grundeigentümer Kenntnis von der **denkmalschutzrechtlichen** Problematik gehabt hat, kann allenfalls im Verhältnis der Klägerin zum Grundeigentümer von Bedeutung sein, nicht jedoch im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Erlaubniserteilung.

26 Auch die für eine Nutzung der Solarenergie sprechenden öffentlichen Belange (Art. 20 a GG) wurden im Rahmen der Ermessensentscheidung berücksichtigt. Es ist nicht zu beanstanden, dass im Ergebnis dem Erhalt des Wesens und des überlieferten Erscheinungsbildes des Wohnteils des Einfirsthofes Vorrang eingeräumt wurde. Der Schutz von Kulturdenkmälern ist grundsätzlich ein legitimes Anliegen, Denkmalpflege eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, die einschränkende Regelungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG rechtfertigt (BVerfG, Beschluss vom 2.3.1999 - 1 BvL 7/91 - BVerfGE 100, 226).

27 Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.